

# RS Vwgh 2003/5/20 2003/02/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2003/02/0056

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/18/0032 E 3. August 2000 RS 1 (hier nur erster Satz)

## Stammrechtssatz

Von einem einen minderen Grad des Versehens nicht übersteigenden Verschulden kann dann keine Rede sein, wenn die zur Einhaltung von Fristen erforderliche Sorgfalt gröblich verletzt wird (Hinweis B 28.7.1995, 95/02/0168). Es kann dahinstehen, ob ein dem Beschwerdevertreter unterlaufener Irrtum IM MONAT auf eine unrichtige Berechnung dieser Frist oder auf einen Fehler im rein manipulativen Vorgang des Eintragens beruhte. Die bei Anlegung des bei beruflichen rechtskundigen Parteienvertretern gebotenen strengerem Maßstabes erforderliche und zumutbare Sorgfalt (Hinweis B 30.1.1997, 97/18/0003) macht es notwendig, das berechnete Fristende und/oder die erfolgte Eintragung jedenfalls einer Überprüfung zu unterziehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003020028.X01

## Im RIS seit

15.09.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>